



NEUMARKT AM WALLERSEE

STADTGEMEINDE  
NEUMARKT AM WALLERSEE

DIE JUNGE STADT IM FLACHGAU

Bezirk Salzburg-Umgebung  
Hauptstraße 30  
A-5202 Neumarkt a. W.

**STADTAMT**  
Tel 06216/5212-27  
Fax 06216/5212-39

Mag. Bernhard Pichler  
pichler@neumarkt.at

Zahl (bitte bei Antwort angeben)  
EAP 920-5-2003-v05

Datum  
24.7.2003

Betreff  
**Marktordnung 2003**

## Verordnung

der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Neumarkt vom 26.6.2003, mit der eine **Marktordnung** erlassen wird.

Durch die nachstehende Marktordnung werden die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, der Lebensmittelhygieneverordnung, der Maß- und Gewichtsordnung, der veterinärrechtlichen Vorschriften, der Gewerbeordnung und sonstiger einschlägiger Vorschriften nicht berührt.

Gemäß § 293 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 BGBl 194/1994, wird unter Zugrundelegung der Marktabhalteverordnung 2003 (Verordnung der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Neumarkt gemäß §§ 286 Abs 1 und 289 GewO 1994 vom 26.6.2003) verordnet:

### **Geltungsbereich** **§ 1**

- (1) Diese Marktordnung regelt gemäß § 286 Abs 1 GewO 1994 idGF den wöchentlich stattfindenden Flachgauer Schrankenmarkt im Bereich Stadtgemeinde Neumarkt.
- (2) Gemäß § 286 Abs 1 GewO 1994 idGF ist unter einem Markt eine Veranstaltung zu verstehen, bei der auf einem örtlich bestimmten Gebiet zu bestimmten Markttagen und Marktzeiten Waren feilgeboten und verkauft werden.
- (3) Auf Gelegenheitsmärkte im Sinne des § 286 Abs 2 GewO 1994 idGF findet diese Marktordnung keine Anwendung.

### **Marktkategorie** **§ 2**

Im Bereich der Stadtgemeinde Neumarkt am Wallersee wird ein wöchentlicher Schrankenmarkt als Kleinhandelsmarkt abgehalten.

## **Marktgebiet**

### **§ 3**

Der in § 2 angeführte Markt wird auf den nachstehenden Straßen bzw Flächen im Stadtgebiet von Neumarkt am Wallersee abgehalten:

in der Hauptstraße zwischen Kirchenstraße und Sportplatzstraße, ausgenommen Fahrbahn.

## **Zeit und Dauer des Marktes**

### **§ 4**

(1) Der wöchentliche Schrankenmarkt findet jeden Freitag Nachmittag von 13.30 bis 19.30 Uhr statt. Fällt ein gesetzlicher Feiertag auf den Freitag, wird der Schrankenmarkt am jeweils vorhergehenden Donnerstag zur selben Zeit abgehalten. Außerdem findet der Schrankenmarkt auch am 23. und/oder 24. sowie am 30. und/oder 31. Dezember von 07.00 – 13.00 Uhr statt.

(2) Die Marktplätze dürfen frühestens 1 Stunde vor Marktbeginn bezogen werden und sind spätestens 1 Stunde nach Markttende geräumt und gereinigt zu verlassen. Die jeweilige Verkaufszeit beginnt und endet ebenfalls 1 Stunde vor Marktbeginn und nach Markttende.

(3) Bei Bedarf der Gemeinde kann eine Änderung der Bezugs bzw. Räumungszeit festgesetzt werden (Vgl. § 10 Abs 2).

## **Marktgegenstände**

### **§ 5**

(1) Auf dem Schrankenmarkt dürfen, sofern es sich nicht um Waren handelt, deren Feilhaltung auf Märkten nicht aufgrund einer gemäß § 287 Abs. 2 und 3 GewO 1994 erlassenen Verordnung verboten ist, als Hauptgegenstände des Marktverkehrs lediglich folgende Waren feilgeboten und verkauft werden:

1. Lebensmittel (Obst, Gemüse, Fleischwaren, Geflügel, Fische, Brot, Backwaren, Teeprodukte, Milchprodukte, Getränke, Speisepilze, Honig, Teigwaren u. dgl.)
2. Reformprodukte (Naturprodukte wie etwa Fruchtwürfel, Soja oder Ginsengprodukte)
3. Haushaltsartikel (ausgenommen Elektrogeräte)
4. Saisonartikel (z.B. Neujahrsartikel, Muttertagsgeschenke, Osternester)
5. Produkte bäuerlicher Kleinkunst

(2) Lebende Tiere dürfen nicht feilgeboten werden

## **Marktbesucher (Verkäufer)**

### **§ 6**

(1) Gemäß § 286 Abs 1 GewO 1994 idgF ist jedermann berechtigt, unter Bedachtnahme auf den zur Verfügung stehenden Raum an allen Markttagen innerhalb der Marktzeiten die auf dem Markt zugelassenen Marktgegenstände nach Maßgabe dieser Marktordnung feilzuhalten und zu verkaufen.

(2) Gemäß § 288 Abs 2 GewO 1994 idgF dürfen Personen, die im Ausland eine Erwerbstätigkeit befügt ausüben, Marktgegenstände, die nach dieser Marktordnung zugelassen sind, verkaufen oder feilhalten, soweit in dieser Hinsicht Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

## **Vergabe von Marktplätzen**

### **§ 7**

(1) Die Vergabe der Marktplätze erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Bescheid jeweils

1. unter Bedachtnahme auf den auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum;

2. unter Bedachtnahme, dass jede der auf dem Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen in entsprechender Qualität durch eine genügende Zahl von Marktbesuchern feilgehalten wird.
3. nach der Reihenfolge des Einlangens der Anträge der Bewerber entsprechend der Vormerkliste (§ 8).

(2) Anträge haben den Namen und die Anschrift des Marktbesuchers, die Größe des beanspruchten Marktplatzes und die zum Verkauf vorgesehenen Hauptgegenstände oder die auszuschenkenden Getränke und zu verabreichenden Speisen (§ 13) sowie eine Darstellung (Beschreibung) des Standes (Verkaufseinrichtung) zu enthalten.

(3) Die Vergabe eines Marktplatzes kann von der Einhaltung von Auflagen abhängig gemacht werden, die insbesondere die Lagerung und Beseitigung von Abfällen, die Lagerung von Waren, die Größe, Ausstattung, Reinhaltung und das äußere Erscheinungsbild von transportablen Marktständen sowie die Form von Ankündigungen (Lärmschutz) regeln.

(4) Den Marktbesuchern steht kein Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder ein bestimmtes Marktplatzausmaß zu.

### **Vormerkungen** **§ 8**

- (1) Für die Vergabe von Marktplätzen (Markteinrichtungen) sind Vormerklisten zu führen.
- (2) Eine Vormerkung erlischt mit der Vergabe des Marktplatzes an den Vorgemerkten.

### **Markthelfer** **§ 9**

Bei der Ausübung der Markttätigkeiten im Falle ihrer Abwesenheit dürfen sich die Marktbesucher zu ihrer Vertretung nur folgender Personen bedienen

1. Ehegatten und Lebensgefährten;
2. Verwandte der geraden Linie;
3. Wahleltern und Wahlkinder;
4. Kinder der Wahlkinder;
5. Verwandte der Seitenlinie bis zum zweiten Grad oder
6. Personen, die in ihrem Betrieb als Dienstnehmer beschäftigt sind.

### **Erlöschen von Marktberechtigungen** **§ 10**

(1) Marktberechtigungen (§ 7) enden mit Verzicht durch den Berechtigten (§ 11) und durch Widerruf durch die Behörde (§ 12).

(2) Rechte der Marktbesucher betreffend Marktplätze ruhen für die Dauer dieser besonderen Umstände, wenn die Inanspruchnahme des Marktplatzes

1. für den Umbau oder Neubau der Marktanlagen,
2. für notwendige, sonstige Bauarbeiten im Marktgebiet oder
3. aus einem sonstigen dringenden öffentlichen Interesse

erforderlich ist. Diesfalls ist soweit möglich ein Ersatzkonzept zu erstellen.

### **Verzicht** **§ 11**

(1) Der Verzicht einer Marktberechtigung hat schriftlich zu erfolgen und wird mit dem Tag des Einlangens bei der Behörde wirksam.

(2) Der Verzicht kann nicht an Bedingungen geknüpft werden und ist unwiderruflich.

## Widerruf

### § 12

- (1) Eine Marktberechtigung ist aus wichtigen Gründen bescheidmäßig zu widerrufen.
- (2) Wichtige Gründe sind insbesondere gegeben, wenn
  1. der Marktplatz ohne Vorliegen eines berücksichtigungswürdigen Grundes ( wie Krankheit, gemeldeter Urlaub u. dgl.) vom Berechtigten nicht regelmäßig, d.h. zweimal je Kalendermonat bezogen wird;
  2. die gewerberechtlichen Voraussetzungen bei Gewerbetreibenden wegfallen;
  3. der Marktbesucher mit der Entrichtung der Marktgebühren trotz zweimaliger Mahnung in Rückstand ist;
  4. der Marktbesucher mindestens dreimal wegen einer Verwaltungsübertretung von Vorschriften dieser Marktordnung oder sonstiger, mit dem Gegenstand seiner Tätigkeit in Zusammenhang stehender Verwaltungsvorschriften rechtskräftig bestraft worden ist, sofern die Strafen nicht als getilgt anzusehen sind, oder
  5. der Marktbesucher von einem Gericht mindestens dreimal wegen eines mit dem Gegenstand seiner Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Verhaltens rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister ( § 6 Tilgungsgesetzes 1972) unterliegt.

## Ausschank von Getränken und Verabreichung von Speisen

### § 13

- (1) Marktberechtigungen (§ 7) für den Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen können in der Regel nur für den Ausschank von Flaschenbier und nichtalkoholischen Getränken in handelsüblichen Behältnissen sowie die Verabreichung von warmen und kalten, an Ort und Stelle gebackenen und gebratenen Hühnerteilen, von heißem Leberkäse, von gesotenen Würsten mit üblichen kalten Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Ketchup, Senf , Kren, Brot und Gebäck sowie Maroni erteilt werden.
- (2) Getränke, die zur Konsumation im Marktbereich bestimmt sind, dürfen nur in wiederverwertbaren und pfandpflichtigen Behältnissen, die als biogene Abfälle verwertbar sind, ausgeschenkt werden; die Verabreichung von Speisen darf nur mit wiederverwertbarem oder als biogener Abfall verwertbarem Geschirr und Besteck erfolgen.

## Marktentgelt

### § 14

- (1) Für die Benützung der Marktplätze und Markteinrichtungen ist an die Stadtgemeinde Neumarkt ein zivilrechtliches Entgelt zu entrichten, dessen Höhe von der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde gesondert festgesetzt wird.
- (2) Zahlungspflichtig ist derjenige, dem ein Marktplatz oder eine Markteinrichtung zugewiesen wurde, oder der sie tatsächlich benützt.
- (3) Mit der Vergabe des Marktplatzes oder der Markteinrichtung wird für die Dauer der Marktveranstaltung bzw. für die vorgesehene Benützungszeit das Benützungsentgelt fällig.
- (4) Werden zugewiesene Marktplätze oder Markteinrichtungen überhaupt nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, erfolgt keine Rückerstattung des Benützungsentgeltes.

## Marktbehörde

### § 15

Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister der Stadtgemeinde Neumarkt. Ihm stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten zu.

## Marktaufsicht

### § 16

- (1) Die Marktbehörde (§ 15) übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus und regelt durch sie den Marktverkehr.
- (2) Die Kontrollbefugnisse von behördlichen Organen, die zur Vollziehung sonstiger einschlägiger Vorschriften berufen sind, werden hiedurch nicht berührt.
- (3) Den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane in Vollziehung der Marktordnung hat jedermann unverzüglich Folge zu leisten.
- (4) Die Marktbesucher haben ihren Marktplatz an deutlich sichtbarer Stelle und leicht lesbar mit ihrem Namen und ihrer Wohnadresse, Gewerbetreibende mit dem Betriebsstandort zu bezeichnen.
- (5) Die Marktbesucher haben weiters die Preise der von ihnen angebotenen Waren nach Art, Menge und Beschaffenheit unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Rechtsvorschriften deutlich lesbar und ersichtlich zu machen.
- (6) Personen, die Organe stören, Unfug treiben oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht vom Markt verwiesen werden.
- (7) Marktbesucher und für diese tätige Personen haben sich über Verlangen eines Marktaufsichtsorganes auszuweisen. Sie haben ferner den Marktaufsichtsorganen jederzeit und unverzüglich den Zutritt zu ihren Marktständen und Verkaufswagen sowie sonstigen Markteinrichtungen zu gewähren.
- (8) Gewerbetreibende, die auf dem Markt Waren feilbieten oder verkaufen, haben über Aufforderung der Marktaufsichtsorgane ihren Gewerbeschein oder den Gewerbeauszug vorzuweisen.

## Verhaltensweisen

### § 17

- (1) Auf dem Markt ist es untersagt,
  1. überlaut und aufdringlich Waren anzubieten;
  2. außerhalb des zugewiesenen Marktplatzes (Markteinrichtung) Kisten, Körbe oder andere Gegenstände aufzustellen, zu lagern oder aufzuhängen;
  3. Marktplätze (Markteinrichtungen) nicht entsprechend den Bestimmungen der Marktberechtigung zu verwenden oder diese zu beschädigen;
  4. Marktplätze (Markteinrichtungen) ohne Marktberechtigung zu beziehen;
  5. Marktplätze (Markteinrichtungen) ohne Marktberechtigung zu erweitern, mit anderen Marktbesuchern zu tauschen oder diesen zu überlassen;
- (2) Der Betrieb von Lautsprechern ist verboten. Das Abspielen von Tonträgern und der Betrieb von Radios ist ebenfalls, ausgenommen Kopfhörern, verboten.
- (3) Verkaufswagen müssen abrollssicher aufgestellt werden.
- (4) Standfeste Bauten dürfen von den Marktbesuchern auf dem Marktplatz nicht errichtet werden.
- (5) Die verwendeten Marktstände haben dem Stand der Technik zu entsprechen und dürfen das äußere Erscheinungsbild der Stadtgemeinde nicht beeinträchtigen.
- (6) Die Verwendung von lärm-, geruchs- und stauberzeugenden Geräten (Aggregaten etc.) sowie das ungesicherte Legen von Strom- und anderen Versorgungskabeln ist verboten.
- (7) Sämtliche von den Marktbesuchern feilgebotene Waren sind in auszureichendem Maße von den Beeinträchtigungen des Fließverkehrs (Schmutz, Abgase...) zu schützen.

(8) Jeder Marktbesucher hat den durch seine Tätigkeit entstandenen Abfall zu beseitigen und den Marktplatz gereinigt zu hinterlassen.

(9) Sämtliche nach dem Veranstaltungsrecht bewilligte Veranstaltungen bedürfen keiner gesonderten Bewilligung im Sinne dieser Marktordnung.

### **Abstellen von Fahrzeugen** **§ 18**

(1) Wird ein Fahrzeug, mag es betriebsfähig oder nicht betriebsfähig sein, so im Marktgebiet abgestellt, dass es geeignet ist, die Marktabwicklung zu beeinträchtigen, insbesondere einen Marktbesucher am Beziehen seines Marktplatzes zu hindern, so ist, ungeachtet etwaiger Straffolgen, durch die Marktaufsichtsorgane die Entfernung des Fahrzeuges ohne weiteres Verfahren zu veranlassen.

(2) Das Entfernen und Aufbewahren des Fahrzeuges erfolgt auf Kosten desjenigen, der im Zeitpunkt des Abstellens dessen Eigentümer, bei Entfernung eines zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuges oder Anhängers dessen Zulassungsbesitzer war, sofern durch den Eigentümer bzw. Zulassungsbesitzer nicht der Nachweis erbracht wird, wer die Abstellung tatsächlich veranlasst hat. Diesfalls trifft die Kostentragungspflicht den Veranlasser.

(3) Wird die Bezahlung der Kosten für die Entfernung und Lagerung nach Abs. 1 anlässlich der Rückgabe des Fahrzeuges durch den Verpflichteten verweigert, sind die Kosten dem Verpflichteten bescheidmäßig vorzuschreiben.

### **Strafbestimmungen** **§ 19**

Übertretungen dieser Marktordnung werden, soweit sie nicht nach dem Strafgesetz oder nach anderen Vorschriften zu bestrafen sind, von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 368 GewO 1994 mit einer Geldstrafe von bis zu € 1.090,-- geahndet.

### **Inkrafttreten** **§ 20**

Diese Verordnung tritt am 1.8.2003 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:

Dr. Emmerich Riesner



Verteiler:

1. Amtstafel von 25.7.2003 – 8.8.2003
2. Salzburger Landesregierung, Abt. 11 – Gemeinden
3. Wirtschaftskammer Salzburg
4. Stadtverein Neumarkt
5. Stadtinfo, www.neumarkt.at (News, Verordnungen)
6. Konzept

Email: [stadt@neumarkt.at](mailto:stadt@neumarkt.at)  
Net: <http://www.neumarkt.at>

Parteienverkehr im Stadtamt:  
Montag: 8.00-12.00 + 14.00-16.30 Uhr  
Dienstag bis Freitag: 8.00-12.00 Uhr

DVR 0090948  
UID ATU59631713